

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 20.12.2011 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Lothar Schun eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Verpflichtung eines stellvertretenden Ausschussmitglieds

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Ortsbürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der stellvertretenden Ausschussmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein stellvertretendes Ausschussmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Damit ist nicht der Verzicht auf das Mandat verbunden.

Der Ortsgemeinderat hat Frau Simone Selle am 06.07.2011 zum stellvertretenden Mitglied des Bauausschusses gewählt.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde sie von Herrn Ortsbürgermeister Lothar Schun durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihr ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Neuwahl eines stellv. Mitgliedes in den Finanzausschuss

Sachverhalt:

Herr Andreas Crump war stellvertretendes Mitglied des Finanzausschusses. Herr Crump ist aus dem Ortsgemeinderat ausgeschieden und hat damit zugleich sein Mandat im Finanzausschuss verloren, da im Finanzausschuss nach § 3 Absatz 3 Hauptsatzung nur Ratsmitglieder Mitglied sein dürfen.

Folglich ist ein neues stellvertretendes Mitglied für den Finanzausschuss zu wählen.

Vorschlagsberechtigt ist nach § 45 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung die Liste Wählergruppe Leuwer.

Die Wahl wird nach § 40 Abs. 3 GemO durchgeführt, d.h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der

gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss, in offener Abstimmung zu wählen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja:15

Wahl eines stellv. Mitgliedes in den Finanzausschuss

Als stellv. Mitglied wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit gewählt:

Arndt Girlich

2. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Aufgrund der Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds ist die Ortsgemeinde verpflichtet, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Dies bedeutet im Bereich der Erhebung der Zweitwohnungssteuer, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Steuersatz anzupassen ist. Bisher ist ein Steuersatz von 10 % des jährlichen Mietaufwands in Ansatz gebracht worden.

Es ist bei einer Erhöhung des Steuersatzes darauf zu achten, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt wird und die Steuer keine erdrosselnde Wirkung im Sinne vom Artikel 12 GG hat. Das wäre dann der Fall, wenn wegen der steuerlichen Belastung das Halten einer Zweitwohnung wirtschaftlich unmöglich gemacht würde.

Gegen eine Erhöhung des Steuersatzes auf 11 % (alternativ auf 12 %) bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Lissendorf. Der Steuersatz wird auf 12 % festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Erhöhung des Steuersatzes um 1 % sind, basierend auf den erzielten Steuereinnahmen des Jahres 2010, Einnahmen von rund 38.000 € gegenüber bisher 34.700 €, somit Mehreinnahmen von rund 3.400 € zu erwarten.

Alternativ wären bei der Erhöhung des Steuersatzes um 2 %, gleichfalls basierend auf den Zahlen des Jahres 2010, Einnahmen von rund 41.500 € gegenüber bisher 34.700 €, somit Mehreinnahmen von rund 6.800 € zu erwarten.

Prüfung der Eröffnungsbilanz; Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 13 Absatz 2 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) für die Prüfung der Eröffnungsbilanz sinngemäß anzuwenden. Damit ist der Rechnungsprüfungsausschuss berufen, die Eröffnungsbilanz zu prüfen, die dann anschließend vom Ortsgemeinderat festgestellt wird.

§ 112 Absatz 5 Satz 1 GemO ermächtigt den Rechnungsprüfungsausschuss sich mit Zustimmung des Rates sachverständiger Dritter als Prüfer zu bedienen.

Seitens der Verwaltung wird die Hinzuziehung sachverständiger Dritter zur Prüfung der Eröffnungsbilanz befürwortet, da es sich um eine komplexe, neue Materie handelt, mit der sich der Rechnungsprüfungsausschuss erstmals auseinander setzen muss.

Die Kosten für diese Hinzuziehung werden sich lt. Preisanfragen auf ca. 1.300 € stellen.

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (Tochterunternehmen des Gemeinde- und Städtebundes) und die Wirtschaftsprüfer- u. Steuerberatungskanzlei Heinrichs & Partner, Bitburg, haben sich in einer Informationsveranstaltung für die Ortsbürgermeister und Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden am 24.11.2011 vorgestellt und ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der Begleitung der Rechnungsprüfungsausschüsse dargelegt und erörtert.

Die Ortsbürgermeister und Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden sind einstimmig zur Auffassung gelangt, dass die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH beauftragt werden soll, als sachverständiger Dritter die Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zu begleiten, damit eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden kann. Zudem wird empfohlen, die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände seitens der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz in einem dreiständigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath zu schulen.

Beschluss:

Der Rat befürwortet die Schulung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH in einem dreistündigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath. Die Entscheidung über die weitergehende Inanspruchnahme der Leistungen der Kommunalberatung wird zunächst zurückgestellt. Bevor weitergehend entschieden wird, soll der Entwurf der Eröffnungsbilanz dem Rat seitens der Verbandsgemeindeverwaltung vorgestellt und erläutert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. 1.400 € und sind über den Haushalt 2012 zu finanzieren.

Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz (KEF-RP); Anhebung der Realsteuerhebesätze - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Lissendorf weist zum maßgeblichen Zeitpunkt: 31.12.2009 eine Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites der Verbandsgemeinde in Höhe von 1.236.268 € aus.

Zur Rückführung dieser Verbindlichkeit hat der Ortsgemeinderat am 26.10.2011 beschlossen, am Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) des Landes Rheinland-Pfalz teilzunehmen, damit diese Verbindlichkeit zumindest teilweise getilgt werden kann.

Damit ist die Ortsgemeinde verpflichtet, einen Konsolidierungsbeitrag von jährlich 21.500 € zu erbringen, damit das Land jährlich eine Zuwendung in Höhe von 43.000 €, über die Laufzeit des KEF-RP von 15 Jahren also insgesamt 645.000 €, an die Ortsgemeinde Lissendorf gewährt.

In diesem Zusammenhang ist als eine Konsolidierungsmaßnahme über die Anhebung der Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) zu beraten und zu entscheiden.

Die der Sitzungsvorlage beigefügten Übersichten zeigen auf, welche Anhebungen zu welchen Konsolidierungsbeträgen (bezeichnet als KEF-Mehrertrag €) führen und damit dazu beitragen können, den jährlich zu erreichenden Konsolidierungsbeitrag zu erbringen.

Die Beratung und Entscheidung über die Anhebung der Hebesätze noch in diesem Jahr ist notwendig, damit diese gegebenenfalls bereits bei dem Erlass der Grundsteuerbescheide des Jahres 2012 Anfang des kommenden Jahres Berücksichtigung finden können.

Beschluss:

Nach intensiver Beratung beschließt der Ortsgemeinderat wie folgt:

Grundsteuer A:

Anhebung von bisher 310 v. H. ab dem Haushaltsjahr 2012 auf 400 v. H.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 Enthaltungen: 3

Grundsteuer B:

Anhebung von bisher 350 v. H. ab dem Haushaltsjahr 2012 auf 400 v. H.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 Enthaltungen: 3

Gewerbesteuer:

Anhebung von bisher 360 v. H. ab dem Haushaltsjahr 2012 auf 400 v. H.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 Enthaltungen: 3

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge ab dem Haushaltsjahr 2012

3. Änderung Bebauungsplan "Auf Eich - Gewerbegebiet, Teil 1" Lissendorf Erneute Entwurfsberatung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 07.07.2011 hat der Ortsgemeinderat Lissendorf den Aufstellungsbeschluss für den o.g. Bebauungsplan gefasst. In der darauf folgenden Sitzung vom 22.08.2011 billigte der Ortsgemeinderat Lissendorf den vorgelegten Entwurf für das Vorhaben der Fa. M&R Logistik. Gleichzeitig wurde die Verwaltung damit beauftragt, die frühzeitige Behördenbeteiligung und die Offenlage nach §§ 3 und 4 BauGB vorzunehmen.

Diesem Beschlussvorschlag liegt eine Übersicht über die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und frühzeitigen Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen zur Abwägung bei.

Der vorgelegte Entwurf wurde in der Zwischenzeit auf Wunsch der Fa. M&R Logistik dahingehend überarbeitet, dass sich nunmehr das Baufenster in westlicher Richtung von 8 m auf 5 m Abstand

zur Straße verschiebt. Grundzüge der Planung wurden damit nicht berührt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung billigt der Ortsgemeinderat Lissendorf den geänderten Planentwurf einschließlich der textlichen Festsetzungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nunmehr die Behördenbeteiligung und Offenlage nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen standen Grundstücks- und Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.